C/2025/5533

14.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12085 — AXEL SPRINGER / SCHWARZ GROUP / DYN MEDIA and DYN PRODUCTIONS JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5533)

1. Am 3. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Schwarz New Ventures GmbH („Schwarz New Ventures“, Deutschland), Teil der Schwarz-Gruppe (Deutschland),

— Axel Springer SE („Axel Springer“, Deutschland), letztlich kontrolliert von Dr. Matthias Döpfner,

— Dyn Media GmbH („Dyn Media“, Deutschland), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Axel Springer,

— Dyn Productions NewCo GmbH („Dyn Productions JV“, Deutschland), die im Laufe des Zusammenschlusses als juristische Person eingetragen werden wird.

Schwarz New Ventures und Axel Springer werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Dyn Media und Dyn Productions JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Schwarz New Ventures ist eine Holdinggesellschaft und Teil der Schwarz Gruppe, einer vor allem im Lebensmitteleinzelhandel tätigen internationalen Unternehmensgruppe.

— Axel Springer ist ein transatlantisches Medienunternehmen.

3. Dyn Media ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Streaming-Anbieter, der für Abonnenten Video-on-Demand-Dienste für Sportinhalte anbietet.

Das Dyn Productions JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Produktion audiovisueller Inhalte für Dyn Media.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12085 — AXEL SPRINGER / SCHWARZ GROUP / DYN MEDIA and DYN PRODUCTIONS JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË